

LEHRLINGSAUSBILDUNG

im Zusammenhang mit dem Covid-19-Basis-Präventionskonzept der Stadt Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	ZIELSETZUNGEN	4
3	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG	4
4	MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR AUSBILDUNGSGESTALTUNG	5
	4.1. Voraussetzungen für mobiles Arbeiten bei Lehrlingen (Home-Office)	5

1 EINLEITUNG

Im Zusammenhang mit dem Covid-19-Basis-Präventionskonzept für die Stadt Wien ergeben sich für die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung auch Fragen in Bezug auf die Ausbildung der rund 500 Lehrlinge im Unternehmen.

Auf Grund der Besonderheiten hinsichtlich der Zielgruppe sowie den damit in Verbindung stehenden (auch rechtlich unterschiedlichen) Rahmenbedingungen – Stammpersonal vs. Lehrling, Dienstverhältnis vs. Ausbildungsverhältnis, Diensterledigung vs. Ausbildungsverpflichtung, besondere Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Lehrlingen – ergeben sich auch vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Lehrberufe Herausforderungen für das Unternehmen, was die Gestaltung und Fortsetzung der Lehrlingsausbildung unter den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen betrifft.

Die hier festgehaltenen Anleitungen beziehen sich ausschließlich auf die Gestaltung der Praxisausbildung der Lehrlinge in Anlehnung an die im Basis-Präventionskonzept definierten Regelungen.

Selbstverständlich wird auch der Rahmen für die Lehrlingsausbildung den jeweiligen Entwicklungen möglichst zeitnah angepasst.

Bitte beachten Sie, dass bei einer unkontrollierten und großflächigen Verbreitung von COVID-19-Infektionen weitere dienstrechtliche Ermächtigungen und Vorgaben zentral durch die Magistratsdirektion – Personal und Revision angeordnet werden (siehe auch COVID-19-Basis-Präventionskonzept, Kapitel 4 "Corona-Ampel", Stufe IV!).

2 ZIELSETZUNGEN

Vorweg ist festzuhalten, dass die bestehenden Lehrverträge mit den im Unternehmen zur Ausbildung befindlichen Lehrlingen trotz Corona und der damit verbundenen Einflüsse auf den Dienstbetrieb volle Rechtsgültigkeit haben. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, die Lehrlinge abhängig vom gewählten Lehrberuf nach dem jeweils geltenden Berufsbild praktisch auszubilden.

Aus diesem Grund ist eine nochmalige generelle und dauerhafte Freistellung unserer Lehrlinge vom Dienst, wie dies beim Lockdown im Frühjahr 2020 als Reaktion auf den Pandemie-Ausbruch und unmittelbare Erstmaßnahme festgelegt wurde, nicht mehr angedacht.

Vielmehr ist geplant, unter Wahrung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Bestimmungen Möglichkeiten zu schaffen, die Praxisausbildung – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – weitestgehend ohne Nachteile für die Lehrlinge aufrecht zu erhalten.

Dies bedeutet, dass Lehrlinge – unter bestimmten Voraussetzungen - auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Home-Office erhalten können.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Ausbildungsverpflichtung in Kombination mit der Aufsichts- und Fürsorgepflicht den Lehrlingen gegenüber sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Einbeziehung der in der Dienststelle befindlichen Lehrlinge in sämtliche Überlegungen zur Dienstgestaltung (Diensteinteilungen des Stammpersonals, Aufgabe der Personalführung, Ausbildungsbegleitung, etc.) und den Schutz- und Hygienemaßnahmen nach dem COVID-19-Basis-Präventionskonzept.
- Die physische <u>Anwesenheit</u> von mit der Lehrlingsausbildung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder geeigneter Vertretungen zur auch abwechselnden Unterweisung und Beaufsichtigung der Lehrlinge ist in der Dienststelle sicherzustellen. D.h. auch die allfällige Nutzung und das Ausmaß von Home-Office im Bereich des Stammpersonals muss jedenfalls die Verantwortung für in der Dienststelle befindliche Lehrlinge berücksichtigen.
- Fortsetzung der Praxisausbildung unter Wahrung und Einhaltung sämtlicher sicherheitsrelevanter Bestimmungen.

4 MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR AUSBILDUNGSGESTALTUNG

- Fortsetzung der Praxisausbildung, im Bedarfs- bzw. Anlassfall unter Festlegung von räumlichen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion durch COVID-19.
 - Sofern räumlich nicht anders möglich, kann der Lehrling auch in einem anderen Raum als die Ausbilderin bzw. der Ausbilder untergebracht sein, wenn Ausbildungs- und Aufsichtspflicht (auch durch andere, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle) weiterhin gewährleistet sind.
- Abhängig vom Berufsbild Gewährung von mobiler Arbeit bzw. Home-Office an einzelnen Arbeitstagen.

4.1. Voraussetzungen für mobiles Arbeiten bei Lehrlingen (Home-Office)

- Um Lehrlingen mobiles Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen, sind einige wesentliche Rahmenbedingungen zu erfüllen bzw. sicherzustellen: Sicherstellung der technischen Voraussetzungen (Laptop, Internetzugang, Mobiltelefon, Zugang zum (virtuellen) Arbeitsplatz, jedenfalls Zugriffsmöglichkeit zu dienstlichen Postfächern, Fileservices, etc.). Ist die Zurverfügungstellung von IKT-Endgeräten und/oder Mobiltelefonen notwendig so sind diese von der Dienststelle zur Verfügung zu stellen.
- Überlegungen seitens der Ausbildungsverantwortlichen, welche Aufgaben der Lehrling im Home-Office erledigen kann. Die Aufgabenverteilung und Ergebnisprüfung obliegt – wie bei der Präsenzausbildung in der Dienststelle – den Ausbildungsverantwortlichen.
- Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht durch die Ausbildungsverantwortlichen der Dienststelle muss über die gesamte Dienstdauer sichergestellt werden können.
- Die wechselseitige Erreichbarkeit muss für die gesamte Dienstzeit gewährleistet sein.
- Mobiles Arbeiten des Stammpersonals der Dienststelle als alleiniger Grund ist ohne Sicherstellung der oben angeführten Punkte keine Voraussetzung, dem Lehrling disloziertes Arbeiten zu genehmigen.
- Die Regelungen zum Besuch der Berufsschule sind unabhängig von diesen Maßnahmen zu sehen. Mobiles Arbeiten ist generell nur an jenen Tagen möglich, wo der Lehrling in der Dienststelle wäre.
- Selbst bei Gewährung einzelner Home-Office-Tage soll sichergestellt werden, dass der überwiegende Teil der Praxisausbildung nach wie vor in der Dienststelle statt findet.
- Vereinbarungen über mobiles Arbeiten von Lehrlingen sind generell schriftlich festzuhalten, bei Minderjährigen auch eine nachweisliche Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten.

Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Wahrung des Amtsgeheimnisses, Vertraulichkeit von Informationen, des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen sowie die bedienstetenschutzrechtliche Unterweisung durchzuführen. Sind die angeführten Rahmenbedingungen nicht sichergestellt oder liegen andere Ausschließungsgründe für die Gewährung mobiler Arbeit vor, hat die Ausbildung wie gewohnt in der Dienststelle zu erfolgen.